

Satzung
zur Regelung der Wochenmärkte
in der Stadt Arnsberg vom 07.12.2001
Stand: 16.03.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), des § 67 der Gewerbeordnung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 6.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Wochenmärkte der Stadt Arnsberg in den Stadtbezirken Arnsberg, Hüsten und Neheim werden als öffentliche Einrichtung geführt.
- (2) Das Betreiben der Wochenmärkte kann durch einen privaten Veranstalter erfolgen. Dieser ist berechtigt, für die Überlassung der Standplätze Entgelte zu erheben.

§ 2

Markttage und Verkaufszeit

- (1) In der Stadt Arnsberg findet der Wochenmarkt an jedem Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag nach näherer Maßgabe des § 3 statt.
- (2) Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tag statt.
- (3) Die Stadt Arnsberg kann den jeweiligen Wochenmarkt aus besonderem Anlass verlegen.
- (4) Der Verkauf auf dem Wochenmarkt kann ab 6.00 Uhr beginnen und endet um 13.00 Uhr.

Die Verkaufszeit des Wochenmarktes am Freitag im Stadtbezirk Hüsten sowie am Samstag in den Stadtbezirken Arnsberg und Neheim kann darüber hinaus aus Anlass von Sonderveranstaltungen bis zum allgemeinen Geschäftsschluss, maximal jedoch bis 18.00 Uhr, hinausgeschoben werden.

Fällt der Wochenmarkt auf den 24. oder 31. Dezember, so endet der Verkauf bereits um 12.00 Uhr.

- (5) Aus besonderem Grund können die Verkaufszeiten anders festgesetzt werden.

§ 3

Marktplätze

- (1) Der Wochenmarkt wird
 - a) im Stadtbezirk Arnsberg dienstags auf dem Neumarkt und donnerstags und samstags auf dem Gutenbergplatz

- b) im Stadtbezirk Hüsten dienstags und freitags auf dem Platz „Hüstener Markt“ (an der Petri-kirche)
- c) im Stadtbezirk Neheim mittwochs und samstags auf dem Neheimer Markt und dem an-grenzenden Bereich der Hauptstraße bis zur Einmündung Möhnestraße, der Möhnestraße von der Hauptstraße bis zu den Behindertenparkplätzen und der Mendener Straße bis zum Ende der Fußgängerzone

abgehalten.

- (2) Im Stadtbezirk Neheim kann der Wochenmarkt für vier Veranstaltungen im Jahr auf den Bex-ley-Platz und den angrenzenden Bereich der Hauptstraße bis zur Einmündung Möhnestraße verlegt werden, und zwar jeweils wechselweise zum Schützen- bzw. Jägerfest mittwochs und samstags, sowie samstags für eine Veranstaltung aus besonderen Anlass der Stadt Arnsberg und zweimal für eine Veranstaltung des Aktiven Neheim e.V. Die Zuteilung der Standplätze des Wochenmarktveranstalters im Bereich zwischen Karlstraße und Möhnestraße erfolgt im Benehmen mit dem jeweiligen Veranstalter.

In dem Jahr, in dem die Schützenbruderschaft St. Johannes Baptist 1607 e.V. oder der Jäger-verein Neheim 1834 e.V. ein historisches Jubiläum begeht, dessen Jahreszahl durch 25 teilbar ist, kann der Wochenmarkt auch ein weiteres Mal verlegt werden, wenn – bedingt durch das Jubiläum eines Vereins – im gleichen Jahr beide Traditionsvereine eine Großveranstaltung durchführen.

- (3) Die Stadt Arnsberg kann vorübergehend weitere oder andere Marktplätze bestimmen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Verkündung in Kraft